

1 Steckbrief zur SUP

A.1 Titel des Plans oder Programms, zu dem die SUP durchgeführt wurde:

Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen

A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms:

Das Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen trifft Festlegungen für den Naturraum, die Siedlungsentwicklung und die Rohstoffgewinnung. Die gegenständliche Novelle soll eine Änderung bzgl. des Materialabbaus mit sich bringen und die Beschränkung auf das Trockenabbauverfahren aufheben – so wie das bereits auch in anderen Teilen Niederösterreichs der Fall ist. Gleichzeitig sollen Änderungen von Regionalen Siedlungsgrenzen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen, die in bereits abgeschlossenen Verfahren positiv begutachtet wurden, rechtskräftig gemacht werden.

A.3 Neuerstellung oder Änderung bzw. Fortschreibung des Plans oder Programms:

bitte, kreuzen Sie an

Neuerstellung Änderung bzw. Fortschreibung

A.4 Planungssektor:

bitte, kreuzen Sie an , bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich

<input type="checkbox"/> Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung	<input checked="" type="checkbox"/> Überörtliche Raumplanung	<input type="checkbox"/> Regionalpolitik und EU-Förderprogramme
<input type="checkbox"/> Abfallwirtschaft	<input type="checkbox"/> Wasserwirtschaft	<input type="checkbox"/> Tourismus
<input type="checkbox"/> Verkehr	<input type="checkbox"/> Naturschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Bergbau, Rohstoffgewinnung
<input type="checkbox"/> Lärm, Luft, Klima	<input type="checkbox"/> Energie	<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei
<input type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Anderes: <input type="text"/>	

A.5 Rechtsgrundlage für die SUP:

NÖ ROG

A.6 Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):

Auftraggeber: Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

Auftragnehmer: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH

Subauftragnehmer: TB Geologie & Grundwasser GmbH, TB für Biologie Michael Plank

A.7 Beteiligte Umweltstellen:

NÖ Umweltschutz

A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus:

z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit

Landesinterne Abstimmung mit diversen Dienststellen – insbesondere zu nennen sind die Abteilung für Raumordnungsrecht (RU1) sowie die Abteilung für Wasserwirtschaft (WA2).

Die Beteiligung der betroffenen Gemeinden, der Interessensvertretungen und der breiten Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der in Kürze startenden Begutachtungsphase.

A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

www.raumordnung-noe.at

A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:

Name: DI Hannes Reichard

Stelle / Abteilung: Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

Telefonnummer: 02742/9005-14634

Email-Adresse: hannes.reichard@noel.gv.at

2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

1. Beim Screening:

Das Screening brachte eine Zweiteilung des weiteren Verfahrens: Für die Änderungen von Siedlungsgrenzen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen in einzelnen Gemeinden wurde festgestellt, dass diese keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwarten lassen würden. Da die Umweltwirkungen dieser Änderungen bereits im Einzelfall geprüft worden waren, war dies auch das erwartbare Ergebnis. Weitere Verfahrensschritte der SUP waren daher nicht notwendig. Im Gegensatz dazu konnten für die Änderung der Regelungen zum Materialabbau, die die Beschränkung auf Abbau im Trockenverfahren aufheben würde, erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Änderungspunkt war also eine tiefergehende Prüfung (mit Scoping, Umweltbericht) notwendig.

2. Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:

Aufgrund eines besonderen Umstands war die Einbindung der Umweltbehörde von Anfang an gegeben: Die NÖ Umweltschutzbehörde war nicht nur beteiligt, sondern auch federführend an einem Konsensfindungsverfahren beteiligt, das sich mit der Nassbaggerung in Teilen der Planungsregion des Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt-Neunkirchen beschäftigt hatte. Hier waren neben den beteiligten Kiesabbauunternehmen auch amtliche bzw. private Sachverständige sowie Behörden, BirdLife Österreich sowie die Wirtschaftskammer Niederösterreich eingebunden. Ergebnis dieses Verfahrens war eine Machbarkeitsstudie, in der eine Reihe von konkreten Abbauvorhaben zusammengefasst und naturschutzfachlich beurteilt wurden. Aus diesem Grund war die intensive Einbindung der Umweltbehörde nicht nur formal, sondern auch inhaltlich sehr zweckdienlich.

Die Einbindung der breiten Öffentlichkeit erfolgt in Kürze im Rahmen der 6-wöchigen Begutachtungsphase.

3. Beim Scoping:

Im Rahmen des Scopings konnte für einige Schutzgüter festgestellt werden, dass eine vertiefende Untersuchung nicht notwendig ist. Die Bereiche Grundwasser und Grundwasserniveau, Verkehrssicherheit sowie Lebensräume, Fauna und Flora wurden hingegen für die weitere, nähere Untersuchung vorgesehen. Zu diesem Zweck wurden noch zwei weitere Gutachten in Auftrag gegeben, nämlich ein hydrogeologisches und ein naturschutzfachliches; die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.

4. Beim SUP-Umweltbericht:

Erschwerend war die Tatsache, dass man nicht eine konkrete Maßnahme zu prüfen hatte, sondern eine Regelungsänderung, deren konkrete Auswirkungen nur näherungsweise geschätzt werden konnten. Indem man die Beschränkung auf die Trockenbaggerung aufhebt, ermöglicht man nur dort eine Nassbaggerung, wo dies aufgrund der spezifischen Gegebenheiten und ggf. auch nur unter gewissen Auflagen zulässig ist. Zunächst galt es also die Frage zu klären, wo und in welchem Ausmaß mit Nassbaggerungen zu rechnen sein könnte. Alleine schon diese Frage wurde mit allen Beteiligten intensiv diskutiert. Erst in weiterer Folge konnte der Planungsfall (= Regelungsänderung) dem Planungsnullfall gegenübergestellt werden. Die SUP kam zu dem Ergebnis, dass die Änderung der Regelung für alle zehn Eignungszonen empfohlen werden kann. Für einzelne im Scoping festgelegte Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für andere Schutzgüter ist zumindest sichergestellt, dass möglichen erheblichen Umweltauswirkungen im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren begegnet werden kann.

5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:

6. Bei der Wirksamkeit der SUP:

Im Wesentlichen kann man die Änderung der Regelung zum Materialabbau darauf herunterbrechen, dass sie eine Verschiebung von einem allgemeinen Verbot hin zu einer Prüfung im Einzelfall in den nachfolgenden Verfahren bewirkt. Deshalb diente die SUP auch der Beantwortung der Frage, ob möglichen negativen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Verfahren begegnet werden könnte. Diese Frage konnte mit ja beantwortet werden, wodurch sichergestellt ist, dass auf die Umweltbelange

entsprechend Bedacht genommen wird.

Die zweite Art der Wirksamkeit entfaltet die SUP durch die Bewertung der kumulativen Wirkungen der zu erwartenden Nassbaggerungen. Diese Bewertung wird durch die nachfolgenden Verfahren nicht abgedeckt und ist daher an dieser Stelle von besonderem Wert.

7. Beim Monitoring:

8. Anderes:

B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?

Entscheidende Fortschritte wurden immer dann gemacht, wenn man alle Beteiligten an einem Tisch (oder zumindest in einer Videokonferenz) versammeln konnte.

B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?

Es wurde das Bewusstsein geschaffen, dass die SUP-Elemente einem Abschichtungsprozess gleichen: Man verabschiedet sich von jenen Fragen, die leicht zu beantworten sind und vertieft jene, die übrig bleiben. Mit dieser Vorgehensweise bekommt man fast automatisch eine klare Struktur.

B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?

Man hatte es nicht mit einer konkreten Maßnahme, sondern einer allgemeinen Regelungsänderung zu tun. Daraus dann eine Planungsvariante abzuleiten, die man konkret bewerten kann, war eine Herausforderung, die aber in diesem Fall meiner Meinung nach gut gemeistert wurde.